

## § 49 13. BImSchV

### Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen- 13. BImSchV)

Bundesrecht

---

## Abschnitt 4 – Vorschriften für Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich des Durchführungsbeschlusses (EU) 2014/738 der Kommission vom 9. Oktober 2014 zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas -> Unterabschnitt 2 – Zusätzliche Anforderungen an Errichtung und Betrieb zu Abschnitt 4

**Titel:** Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen- 13. BImSchV)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** 13. BImSchV

**Gliederungs-Nr.:** 2129-8-13-3

**Normtyp:** Rechtsverordnung

## § 49 13. BImSchV – Emissionsgrenzwerte für Großfeuerungsanlagen für den Einsatz von Destillations- oder Konversionsrückständen

(1) <sup>1</sup>Großfeuerungsanlagen in Raffinerien, die Destillations- oder Konversionsrückstände einsetzen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen dieses Absatzes, der Absätze 2 und 3, des Absatzes 4 Satz 1, des Absatzes 5 Satz 1 und der Absätze 6 bis 8 sowie die Anforderungen des § 48 eingehalten werden. <sup>2</sup>Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
  - a) Gesamtstaub: 10 mg/m<sup>3</sup>,
  - b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, bei einer Feuerungswärmeleistung von
    - aa) 50 MW bis 100 MW: 300 mg/m<sup>3</sup>,
    - bb) mehr als 100 MW bis 300 MW: 150 mg/m<sup>3</sup>,
    - cc) mehr als 300 MW: 100 mg/m<sup>3</sup>,
  - c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, bei einer Feuerungswärmeleistung von
    - aa) 50 MW bis 100 MW: 350 mg/m<sup>3</sup>,
    - bb) mehr als 100 MW bis 300 MW: 200 mg/m<sup>3</sup>,
    - cc) mehr als 300 MW: 150 mg/m<sup>3</sup>;bei Großfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 100 MW darf zusätzlich zur Begrenzung der Massenkonzentration ein Schwefelabscheidegrad von mindestens 85 Prozent nicht unterschritten werden; soweit diese Anforderung zu Emissionen von weniger als 50 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert führt,

ist mindestens ein Schwefelabscheidegrad einzuhalten, der zu Emissionen von nicht mehr als 50 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert führt;

- kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der in Nummer 1 bestimmten Emissionsgrenzwerte überschreitet und
- kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die Emissionsgrenzwerte nach Anlage 2 Nummer 1 bis 4 überschreitet.

(2) Abweichend von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 bestimmten Emissionsgrenzwerten für Gesamtstaub darf bei bestehenden Anlagen ein Emissionsgrenzwert von 20 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und von 40 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb oder cc und Nummer 2 bestimmten Emissionsgrenzwerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, darf bei bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von

- mehr als 100 MW bis 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 200 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und von 400 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden,
- mehr als 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 150 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und von 300 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 Nummer 1 darf bei Altanlagen ein Emissionsgrenzwert von 300 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und von 600 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb oder cc und Nummer 2 bestimmten Emissionsgrenzwerten für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, darf bei bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von

- mehr als 100 MW bis 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 250 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und von 500 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden,
- mehr als 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 200 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und von 400 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.

<sup>2</sup>Die Anforderungen an den Schwefelabscheidegrad nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c bleiben unberührt.

(5) <sup>1</sup>Abweichend von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 bestimmten Emissionsgrenzwerten für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, darf bei Altanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 1.500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sind, mit einer Feuerungswärmeleistung von

- 50 MW bis 100 MW ein Emissionsgrenzwert von 850 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und von 1 700 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden,
- mehr als 100 MW bis 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 850 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und von 1 700 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden sowie ein Schwefelabscheidegrad von mindestens 60 Prozent nicht unterschritten werden,
- mehr als 300 MW ein Emissionsgrenzwert von 300 mg/m<sup>3</sup> für den Tagesmittelwert und von 600 mg/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden.

<sup>2</sup>Soweit dieser Absatz keine abweichenden Regelungen zum Schwefelabscheidegrad vorsieht, bleiben die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c zum Schwefelabscheidegrad unberührt.

(6) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ist bei Anlagen, in denen Destillations- oder Konversionsrückstände zum Eigenverbrauch in Raffinerien eingesetzt werden, der Emissionsgrenzwert nach Anlage 2 Nummer 2 ohne die Berücksichtigung von Vanadium zu bilden; für Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als Vanadium, darf ein Emissionsgrenzwert von 0,5 mg/m<sup>3</sup> nicht überschritten werden. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 zweiter Halbsatz darf bei bestehenden Anlagen für Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als Vanadium, ein Emissionsgrenzwert von 1,0 mg/m<sup>3</sup> nicht überschritten werden.

(7) Die Emissionsgrenzwerte dieser Vorschrift sind auch bei der Heizflächenreinigung einzuhalten.

(8) <sup>1</sup>Der Betreiber einer Anlage nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 5 hat jeweils bis zum Ablauf des 31. März eines Jahres für die vorhergehenden fünf Kalenderjahre einen Nachweis über die Einhaltung der Betriebszeit zu führen und diesen der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. <sup>2</sup>Der Betreiber hat den Nachweis nach dem Ende des Nachweiszeitraums jeweils fünf Jahre lang aufzubewahren.